



Beitragsordnung der Fußballabteilung

zuletzt geändert durch Beschluss der JHV am 17.09.2020

Aktive Mitglieder

Regel-Jahresbeitrag **228,- Euro** (19,- Euro monatlich)

Ermäßigter Jahresbeitrag **180,- Euro** (15,- Euro monatlich)

(Auszubildende*, Rentner*, Schwerbehinderte*,

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts*

*)bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen

Jahresbeitrag Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
18.Lebensjahr **180,- Euro** (15,- Euro monatlich)

Passive Mitglieder

Jahresbeitrag **180,- Euro** (15,- Euro monatlich)

Gültig für alle Mitglieder :

Aufnahmegebühren : **20,- Euro**

Inkl. Abmeldegebühren

Kündigungsfristen :

Entgegen §9 Satz 3 der Satzung des VfB Hermsdorf gelten lt. Beschluss der JHV der Fußballabteilung vom 17.09.2020 folgende Kündigungsfristen analog zu den Stichtagen der Wechselfristen des Berliner Fußball-Verbandes: Stichtage sind der 30.Juni und 31.Dezember eines jeden Jahres

Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung kann mit einer Frist ab dem letzten Spieltag vor dem jeweiligen Stichtag bis zum 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres gekündigt werden.

Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das **Eingangsdatum** der Kündigung bei der Fußballabteilung oder der Geschäftsstelle des VfB Hermsdorf.

Der Eingang einer Kündigung vor dem letzten Spieltag hat gemäß Meldeordnung des BFV das **sofortige Erlöschen des Spielrechts** zur Folge.

Kündigungen nach den jeweiligen Stichtagen haben eine **Sperre durch den Berliner Fußball-Verband** gemäß Meldeordnung des BFV zur Folge.



Beitragsordnung der Fußballabteilung

Auszug aus der Satzung des VfB Hermsdorf

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von Befugten gegebenen Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Aufnahmeentgelts, der Beiträge und eventueller Umlagen verpflichtet. Das Aufnahmeentgelt und der erste Beitrag sind unverzüglich nach der Aufnahme zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Abteilung oder dem Präsidium Änderungen der Personendaten, der Adresse und der Bankverbindung zum Zwecke des Lastschriftinzuges umgehend mitzuteilen.
- (4) Kann aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, ein Lastschriftinzug nicht erfolgen oder kommt es zu einer Rückbuchung, hat das Mitglied die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
Das Mitglied kann bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen den Austritt aus einer einzelnen Abteilung erklären.
- (2) Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) ist schriftlich in Briefform an den Hauptverein zu senden.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen sowie auf Ausgleichszahlungen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende beendet werden. Eine vorzeitige Austrittsbestätigung durch die jeweilige Abteilung ist zulässig. In Abstimmung mit dem Präsidium kann für Teilnehmer an zeitlich begrenzten Angeboten die Mitgliedschaft befristet werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr - unabhängig von einer Kündigung und/oder einem vorzeitigen Ausscheiden - zu entrichten. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet generell nicht statt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es fällige Beiträge trotz mehrfacher Mahnung nicht ausgeglichen hat.